

S a t z u n g
des Wasserverbandes Wittmoor in Südkampen
im Landkreis Soltau-Fallingbostal

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Wittmoor".

Er hat seinen Sitz in Südkampen im Landkreis Soltau-Fallingbostal. Er ist Nachfolger der Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Wittmoores in Südkampen.

- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beige-fügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes.
3. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)

- (2) Für die dinglichen Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, den Namen und den Längen der Gewässer,
- der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit namentlicher Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer.

Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Kulturbauamtes Celle vom 1. September 1920 und dem Nachtragsplan vom 1. Mai 1929. Die Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1.00 m von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Offene Viehtränken sind nicht zugelassen.

2. Längs der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1.50 m unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 8.00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.
Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 10.00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
 4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 10.00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts benutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuß kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er kann für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung der Mängel.

(WVG § 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers sowie seines Stellvertreters,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlußfassung über die Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschußmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt §12 Abs. 10 entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuß wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, er hat einen Stellvertreter.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuß kann den Vorstandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1995 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn der Vorstandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsvorstehers im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

(entfällt)

§ 21

Beschließen im Vorstand

(entfällt)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Verletzt er seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführer

(entfällt)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf er der Vollmacht des Satzes 1.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfaßt den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstausfalles;
 - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstandsvorsteher unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus zwei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr,
 - c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstandsvorsteher über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsin-
ternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimm-
te Prüfstelle ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstandsvorsteher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

(WVG §§ 47,49)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(WVG §§ 28,29)

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Die Beitragslast für die Gewässerunterhaltung, den Gewässerausbau und die damit verbundene Abfallentsorgung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke oder Grundstücksteile, die über ein Verbandsgewässer entwässert werden.

Für die Verbesserung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen im Verhältnis der Flächeninhalte der von der jeweiligen Einzelmaßnahme betroffenen Grundstücke.

- (2) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 zu entrichtenden Beiträgen zur Aufgabenerfüllung hebt der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungskosten zählen die Aufwendungen für den Vorstandsvorsteher, den Kassenverwalter, sämtliche Sitzungs- und Reisekostengelder, die Geschäftsausgaben des Verwaltungsbüros sowie Beiträge an Interessenverbände. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder (Pro-Kopf-Beitrag).
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuß beschlossen werden.

(WVG § 30)

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entstehenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstandsvorsteher geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von 50 % des letzten Verbandsbeitrages.

(WVG § 32)

§ 38

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Verbandsvorsteher.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Verbandsvorstehers (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 41

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Soltau-Faltingbostel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5000.00 DM hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit dem Vorstandsvorsteher einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, über alle ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Jeder ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 11.04.1940 außer Kraft.

Südkampen, den 01.03.1995

... *Kurt Kank* ...
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittmoor.

Soltau, *22. Juni.* 1995

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Der Oberkreisdirektor

M. H. L.

Kopie Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Veröffentlicht
im Amtsblatt f. d. Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Nr. 7 /1995 . Seite 77, ausgegeben am: 31.07.95

Der Wasserverband Wittmoor erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wittmoor vom **31.07.1995**:

Am **27.03.2017** wurde durch den Verbandsausschuss des Wasserverbandes Wittmoor nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wittmoor in Südkampen vom 31.07.1995

Artikel 1 Satzungsänderungen

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung des Wasserverbandes Wittmoor in Südkampen im Landkreis Heidekreis

2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Wittmoor“. Er hat seinen Sitz in Südkampen im Landkreis Heidekreis. Er ist Nachfolger der Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Wittmoores in Südkampen.

3. § 2 (Aufgaben) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 6: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

4. § 6 (Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder), hier werden die Absätze 3 bis 6 eingefügt:

3. Jedes Verbandsmitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück verbrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich, ohne Mehraufwand, möglich ist. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Unterhaltung.

4. In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedungen ist am Ufer eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge sicherzustellen. Die Durchfahrtsbreite beginnt 1,00 m von der oberen Böschungskante.
5. Die Eigentümerinnen und Eigentümer, der zum Verband gehörenden und an einem Verbandsgewässer liegenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
6. Durchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Wegebauasträgern zu unterhalten. Für Grundstückszufahrten an Verbandsgewässern sind die Überwegungsberechtigten selbst unterhaltungspflichtig.

5. § 36 Abs. 3 (Hebung der Verbandsbeiträge) wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 35 (1) entstanden sind.

6. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

7. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung)

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Der Absatz 4 wird jetzt Absatz 2 und erhält nachfolgenden Wortlaut:

Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

8. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

9. § 43 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (1) 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wittmoor in Südkampen vom ~~27.07.~~ 1995 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Südkampen, den 27.03.2017

Wasserverband Wittmoor

Der Verbandsvorsteher



Klaus Harms

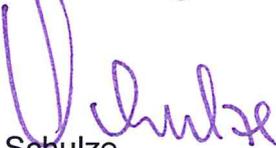
Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 13.04.2017

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung



Schulze

Erster Kreisrat